

# **BVGer E-5562/2013 vom 10. Oktober 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5562\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5562_2013)

FR: TAF E-5562/2013 du 10 octobre 2013

IT: TAF E-5562/2013 del 10 ottobre 2013

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 5**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

#### **E. 6**

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Wiedererwägungsgesuchs lediglich eine wesentlich veränderte Sachlage seit Rechtskraft der Verfügung des BFF vom 11. März 2004 (mithin seit dem 30. Dezember 2009) geltend machen kann. Angesichts des Urteils vom 30. Dezember 2009 können Revisionsgründe im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs nicht angerufen werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs machte der Beschwerdeführer zu Recht geltend, in Libyen herrsche ein Zustand von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Für den Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch massgeblich ist hingegen der aktuelle Zeitpunkt. Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung entgegen der Beschwerde zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt, dass sich die Lage in Benghazi zwischenzeitlich soweit beruhigt hat, dass mittlerweile nicht mehr von einem Zustand allgemeiner Gewalt auszugehen ist (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2445/2009 vom 14. März 2012 E. 5.2.3). Entgegen der Beschwerde liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass sich die Lage in jüngster Zeit wieder erheblich verschlechtert hätte. An dieser Einschätzung ändern auch die eingereichten Lageberichte nichts. Was die (...) körperliche Behinderung des Beschwerdeführers betrifft, muss der Vorinstanz darin zugestimmt werden, dass es sich dabei nicht um eine neue Sachlage handelt. Vielmehr haben sich die Verwaltungsbehörde und die Rechtsmittelinstanz damit in den bisherigen Verfahren bereits einlässlich auseinandergesetzt. Zu prüfen bleibt indes die Frage, ob die medizinische Versorgung in Benghazi und ihre Erhältlichkeit sich seit dem Urteil vom 30. September 2009 erheblich verschlechtert hat. Soweit die Frage für die Zeit der kriegerischen Auseinandersetzungen zu bejahen ist, muss festgehalten werden, dass sich seit dem Oktober 2011 auch diesbezüglich

die Lage - nicht zuletzt dank internationaler Hilfe - wieder erheblich verbessert hat (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 2445/2009 vom 14. März 2012 E. 5.2.4 m.w.H.), so dass nicht von einer wiedererwägungsrechtlich erheblichen Verschlechterung der medizinischen Versorgung auszugehen ist, zumal der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe nicht substantiiert dargetan hat, inwiefern eine solche Verschlechterung eingetreten wäre.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten haben sich die Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen. Damit sind - ungeachtet einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit - die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt; das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist das Gesuch um Kostenvorschusserlass gegenstandslos geworden.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.